

635 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 543/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Österreichische Staatsbürger, die
 - a) als ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten,
 - b) als ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste oder an einer österreichischen Kunsthochschule,
 - c) nach Ablegung einer Reifeprüfung an einer auf dem Gebiete der Republik Österreich gelegenen theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 Abs. 1 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934),
 - d) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit (ausgenommen deren Vorberichtungslehrgang) sowie an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), deren Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung festgestellt wird,
 - e) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten,
 - f) als Schüler an medizinisch-technischen Schulen (§ 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961)

studieren, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Studienbeihilfen, Zuschüsse zur Studienbeihilfe und Beihilfen für Auslandsstudien und können Leistungsstipendien sowie außerordentliche Studienunterstützungen erhalten.“

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Inwieweit außerordentliche Hörer und Gasthörer sowie Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten ordentlichen Hörern gleichzustellen sind, ist im Hinblick auf die Art und Dauer der Studien durch Verordnung zu regeln. In der Verordnung ist auch der Nachweis eines günstigen Studienerfolges unter sinngemäßer Anwendung der §§ 8 bis 12 und 22 lit. a näher festzulegen.“

3. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Gewährung einer Studienbeihilfe oder einer weiteren Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.“

4. § 2 Abs. 3 bis 5 haben zu lauten:

„(3) Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht:

- a) wenn ein Studierender an einer im § 1 Abs. 1 genannten Anstalt das Studium mehr als einmal gewechselt hat. Ein einmaliger Studienwechsel vor Beginn des vierten Studiensemesters oder Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sind hierbei nicht zu berücksichtigen;
- b) wenn ein Studierender an einer in § 1 Abs. 1 lit. a und c genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung. Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorhergehenden Studienabschnittes absolviert wurden und in den laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind, verkürzen diese Anspruchsdauer nicht;

- c) wenn ein Studierender an einer in § 1 Abs. 1 lit. b genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung;
- d) wenn ein Studierender an einer in § 1 lit. d und e genannten Anstalt die vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschreitet;
- e) wenn ein Schüler an einer im § 1 Abs. 1 lit. f genannten Schule gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wird.

Als wichtige Gründe im Sinne der lit. b bis d gelten Krankheit, Schwangerschaft sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde.

(4) Darüber hinaus kann vom zuständigen Bundesminister über Ansuchen des Studierenden und nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere besonders aufwendiger und umfangreicher wissenschaftlicher Arbeiten (Dissertationen und Diplomarbeiten), Studien im Ausland sowie ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen, zu der in Abs. 3 lit. b bis d angeführten Anspruchsdauer Studienbeihilfe für ein weiteres Semester bewilligt werden.

(5) Bei gleichzeitiger Absolvierung mehrerer Studien (Studienrichtungen) besteht Anspruch auf Studienbeihilfe nur für ein Studium (eine Studienrichtung). Die Wahl des Studiums (Studienrichtungen), für das Studienbeihilfe bezogen werden soll, steht dem Studierenden frei.“

5. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird. Das Jahreseinkommen ist aus dem nach der schweren Erkrankung (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen. Bei Ableben eines Elternteiles ist, sofern dessen Einkommen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, das Einkommen aller zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblichen Personen zu schätzen.“

6. § 8 Abs. 3 bis 5 haben zu lauten:

„(3) Wenn die zuständige akademische Behörde innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß Abs. 2 erfordern, keine der Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung beschließt, ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung berechtigt, der akademischen Behörde den Entwurf einer solchen Verordnung zu übermitteln; wird auf Grund dieses Entwurfes binnen eines Monats von der akademischen Behörde keine entsprechende Verordnung erlassen, dann hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft eine den Vorschriften entsprechende Verordnung zu erlassen.“

(4) Studierenden, denen auf Grund des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, ein studium irregulare bewilligt wurde, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 auf Antrag des Studierenden den Nachweis eines günstigen Studienerfolges vorzuschreiben und gleichzeitig denjenigen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine allfällige Vorstellung des Studierenden gemäß § 16 Abs. 3 zu entscheiden hat.

(5) Sofern die besonderen Studiengesetze und Studienordnungen keine Studiendauer für das Doktoratsstudium vorsehen, ist in den Verordnungen gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung der Studiendauer ähnlicher anderer Doktoratsstudien der Zeitraum zu bestimmen, für den längstens Studienbeihilfe bezogen werden kann.“

7. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Studienerfolg an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen

(1) An Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste ist für Studien nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG) BGBl. Nr. 187/1983, der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Hörer;
- b) nach dem zweiten und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung;
- c) nach dem zweiten Semester und nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus sonstigen Pflichtfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß;

635 der Beilagen

3

- d) nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;
- e) nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes durch Zeugnisse gemäß lit. c.

(2) Der Umfang der gemäß Abs. 1 lit. c und e vorzulegenden Studiennachweise ist unter Berücksichtigung des KHStG und der Studienpläne vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium) durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Genehmigung zu verweigern, sofern die Verordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Studiennachweise verlangt werden, die über die in den Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen.

(3) Wenn das zuständige Gesamtkollegium (Professorenkollegium) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder eine Änderung einer Verordnung gemäß Abs. 2 erfordern, keine der Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung beschließt, ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung berechtigt, der akademischen Behörde den Entwurf einer solchen Verordnung zu übermitteln; wird auf Grund dieses Entwurfes binnen eines Monats von der akademischen Behörde keine entsprechende Verordnung erlassen, dann hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft eine den Vorschriften entsprechende Verordnung zu erlassen.

(4) Studierenden, denen gemäß § 16 Abs. 3 KHStG ein studium irregulare bewilligt wurde, oder denen Studien gemäß § 18 KHStG verkürzt oder gemäß § 30 KHStG angerechnet wurden, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 auf Antrag des Studierenden den Nachweis eines günstigen Studienerfolges vorzuschreiben und gleichzeitig denjenigen Senat der Studienbeihilfbehörde zu bestimmen, der über eine allfällige Vorstellung des Studierenden gemäß § 16 Abs. 3 zu entscheiden hat.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Abteilungskollegiums (Professorenkollegiums) von der Bestimmung des Abs. 1 lit. b Nachsicht erteilen, wenn wegen einer Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 KHStG oder besonderer Studiengegebenheiten unter Berücksichtigung des bisherigen Studienganges des Studierenden künftig ein günstiger Studienerfolg aus den zentralen künstlerischen Fächern erwartet werden kann.

(6) Für Studienrichtungen, die durch das AHStG, durch besondere Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne geregelt sind, ist der § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Lehrveranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1 lit. b auch der

künstlerische Einzelunterricht anzusehen ist. Studierende der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste haben anstelle des Studiennachweises gemäß § 8 Abs. 1 lit. c nach dem vierten Semester einen Nachweis gemäß § 8 Abs. 1 lit. b zu erbringen.“

8. § 13 Abs. 1 bis 13 haben zu lauten:

„(1) Bei Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe ist bei unverheirateten Studierenden von einem jährlichen Grundbetrag von 30 000 S, bei verheirateten Studierenden und bei unverheirateten Studierenden, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, von einem jährlichen Grundbetrag von 36 000 S auszugehen.

(2) Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt 15 500 S, wenn

- a) die leiblichen Eltern (Wahlertern) des Studierenden verstorben sind oder
- b) der Studierende sich vor Aufnahme des Studiums durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
- c) der Studierende im Gemeindegebiet des Studienortes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist oder
- d) der verheiratete Studierende weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlernteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlernteil) seines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Beträge erhöhen sich um weitere 19 000 S, sofern es sich beim Studierenden um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

(4) Von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt gemäß Abs. 2 lit. c zeitlich noch zumutbar ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung feststellen. Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist jedenfalls nicht mehr als zumutbar anzusehen.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung jene an den Studienort angrenzenden Gemeinden zu bezeichnen, die wegen ihrer verkehrsgünstigen Lage zum Studienort geeignet sind, gemäß Abs. 2 lit. c dem Studienort gleichgesetzt zu werden.

(6) Der gemäß Abs. 1 bis 3 zustehende Grundbetrag vermindert sich durch:

- a) den 13 000 S übersteigenden Betrag der Bemessungsgrundlage des Studierenden;

- b) die gemäß Abs. 7 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern sich der Studierende vor Aufnahme des Studiums nicht durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat;
- c) die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Studierenden;
- d) andere Stipendien und Studienbeihilfen gemäß Abs. 11.

- (7) a) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt für die ersten 42 000 S 0 vH für die weiteren 48 000 S 20 vH für die weiteren 30 000 S 25 vH für die weiteren 30 000 S 35 vH für die weiteren Beträge 45 vH der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen;
- b) leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Studierenden nicht in Wohngemeinschaft, so ist insoweit von einer geringeren Unterhaltsleistung auszugehen, als der Studierende nachweist, daß der ihm von einem Elternteil (Wahlelternteil) geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die Höhe im Sinne der lit. a erreicht. Der Nachweis ist erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den zugesprochenen Unterhaltsbeitrag trotz einer wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführten Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällige Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896), nicht erhalten hat.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 40 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen des Studierenden, der leiblichen Eltern (Wahleltern) sowie des Ehegatten des Studierenden gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

- a) für jede Person, für die entweder der Studierende, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 23 000 S;
- b) für jede Person, die eine der in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs. 2 gleichgestellt ist, sind weitere 10 000 S abzuziehen;
- c) die Absetzbeträge erhöhen sich jeweils um weitere 19 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Person. Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teils.

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 9 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe weitere Stipendien, so ist die Studienbeihilfe so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung von weiteren Förderungen nach diesem Bundesgesetz die für ihn höchstmögliche Studienbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, sind auf eine Studienbeihilfe zur Gänze anzurechnen; gebühren diese Beihilfen nicht für denselben Zeitraum, so ist nur der entsprechende Teil anzurechnen, wobei im Fall der Schul- und Heimbeihilfe für jeden Monat der zehnte Teil der zuerkannten Beihilfe anzurechnen ist.

(12) Studienbeihilfen sind jeweils auf 100 S aufbeziehungsweise abzurunden. Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 1 bis 11 errechnete Studienbeihilfe einen Betrag von 2 000 S jährlich unterschreitet.

(13) Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht, sofern

- a) das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Studierenden sowie dessen Ehegatten zusammen 350 000 S übersteigt oder
- b) das Vermögen gemäß lit. a 150 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 1 bis 10 ermittelte Studienbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte der gemäß Abs. 1 bis 3 höchstmöglichen Studienbeihilfe erreicht.“

635 der Beilagen

5

9. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Studienbeihilfenbehörde ist mit dem Sitz in Wien und mit Außenstellen in Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt einzurichten. Bei entsprechendem Bedarf kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch eine weitere Außenstelle in Leoben errichten. Die Außenstelle in Graz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Steiermark, die Außenstelle in Innsbruck ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Tirol und Vorarlberg, die Außenstelle in Linz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Oberösterreich, die Außenstelle in Salzburg ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Salzburg und die Außenstelle in Klagenfurt ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Kärnten zuständig. Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Befugnisse des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Studierenden an den in § 1 Abs. 1 lit. d und e genannten Anstalten betrauten Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport sowie des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Schüler an den in § 1 Abs. 1 lit. f genannten Anstalten betrauten Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz werden dadurch nicht berührt.“

10. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde, die nach Abs. 1 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen worden sind, kann die Partei binnen zwei Wochen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Vorstellung erheben. Die Studienbeihilfenbehörde hat nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens (§ 14 Abs. 2) die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden.“

11. Dem § 23 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Monate, in denen der Studierende einer Erwerbstätigkeit von mehr als zwei Wochen nachgeht und diese mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt; ausgenommen sind die im § 4 Abs. 4 genannten Tätigkeiten.“

12. § 24 Abs. 1 lit. e hat zu entfallen.

13. § 24 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Semesters

- a) in welchem der Studierende die Anspruchsdauer gemäß § 2 Abs. 3 lit. b bis d überschritten hat oder
- b) für das der Studierende keinen Studiennachweis gemäß § 9 Abs. 1 lit. b vorgelegt hat.

(3) Bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe mit Ende des Monats, in welchem der Schüler aus dem im § 2 Abs. 3 lit. e genannten Grund vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wurde.“

14. § 25 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, sofern dessen Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt oder erschlichen wurde;“

15. § 25 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Im Falle eines neuen Studienbeihilfenantrags ist die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, so kann die Rückforderung bis zu zwei Jahren gestundet und auch die Rückzahlung in Teilbeträgen gestattet werden.

(3) Im Fall des Abs. 1 lit. c ist die Rückforderung bis auf 10 vH, wenigstens aber auf 1 000 S zu verringern, wenn

- a) der Studierende sein Studium nicht abbricht und nach längstens zwei Semestern wieder einen günstigen Studienerfolg nachweist;
- b) der Studierende die zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung notwendigen Studiennachweise zwar innerhalb der für die Vorlage vorgesehenen Frist erworben, diese jedoch erst nach Ablauf der Frist vorgelegt hat.“

16. Der III. Abschnitt hat zu lauten:

„III. ABSCHNITT

Weitere Förderungsmaßnahmen

§ 26. Zuschuß zur Studienbeihilfe

(1) Studierende, die während des Zuerkennungszeitraumes einer Studienbeihilfe in den Studienvorschriften vorgeschriebene Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern mit Erfolg besucht haben, die einen Aufenthalt außerhalb des Hochschulortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Studierenden im Ausmaß von insgesamt mindestens fünf Tagen erforderten, haben Anspruch auf einen Zuschuß zur Studienbeihilfe in der Höhe von 100 S für jeden Tag. Werden jedoch derartige Lehrveranstaltungen im Ausland abgehalten, so beträgt der Anspruch 250 S für jeden Tag.

(2) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur Studienbeihilfe sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes der Studienbeihilfe bei der Studienbeihilfenbehörde zu stellen.

§ 27. Beihilfen für Auslandsstudien

(1) Studierende an in § 1 Abs. 1 lit. a bis c genannten Anstalten haben Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium durch

den Bundesminister für Wissenschaft und For- schung, sofern

- a) der Studierende einen günstigen Studiener- folg im Sinne der §§ 8 bis 10 nachweist;
- b) der Studierende eine Diplomprüfung (Rigo- rosrum, Staatsprüfung) bereits abgelegt hat oder, sofern in den Studienvorschriften keine derartige Prüfung vorgesehen ist, sich der Studierende in einem höheren als dem vierten einrechenbaren Semester befindet;
- c) der Studierende keine der für ihn noch zur Gewährung einer Studienbeihilfe führenden Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreitet.

(2) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstu- dium beträgt bei einem Studium in Europa 1 000 S und bei einem Studium außerhalb Europas 2 000 S monatlich. Für Studienbeihilfenbezieher oder für Studierende, die unter Berücksichtigung eines gemäß § 13 Abs. 2 erhöhten Grundbetrages Anspruch auf Studienbeihilfe hätten, beträgt die Beihilfe für ein Auslandsstudium bei einem Studium in Europa 2 000 S und bei einem Studium außer- halb Europas 4 000 S. Die Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium durch mehr als zehn Monate ist ausgeschlossen.

(3) Anträge auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium sind frühestens drei Monate vor und längstens drei Monate nach Beginn des Auslandsstudiums bei der Studienbeihilfenbehörde ein- zubringen. Der Studierende hat

- a) die voraussichtliche Dauer der Auslandsstu- dien anzugeben,
- b) das beabsichtigte Studienprogramm vorzule- gen,
- c) eine Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde vorzulegen, daß auf Grund des Studienprogramms das Auslandsstudium für die Dauer seines Studiums angerechnet werden kann und
- d) dem Antrag die erforderlichen Nachweise beizuschließen.

(4) Die Auszahlung der Beihilfen für Auslands- studien erfolgt in zwei Raten zu Beginn und nach Abschluß des Auslandsstudiums. Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate ist, daß dem Stu- dierenden die Zeit seines Auslandsstudiums in die Studienzeit eingerechnet wurde.

(5) Semester eines Auslandsstudiums, für die Stu- dienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstu- dium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer gemäß § 2 Abs. 3 lit. b und c einzurechnen.

§ 28. Leistungsstipendien

(1) Den in § 1 Abs. 1 lit. a bis e genannten Anstalten ist zur Förderung von Studierenden, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervor- ragende Studienleistungen erbracht haben sowie zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer

Arbeiten von Studierenden mit überdurchschnittli- chen Studienerfolg pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2½ vH der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalen- derjahres zur Verfügung zu stellen.

(2) Die zuständigen Bundesminister haben durch Verordnung die gemäß Abs. 1 für Leistungsstipen- dien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthoch- schulen, die Akademie der bildenden Künste und die sonstigen Anstalten nach der Zahl der im abge- laufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zuerken- nung eines Leistungsstipendiums sind:

- a) bei Studierenden an Universitäten der Vor- schlag eines in § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Universitätslehrers samt eingehen- der Begründung;
- b) bei Studierenden an Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste der Vor- schlag eines Hochschulprofessors oder Hochschuldozenten samt eingehender Begründung;
- c) die Vorlage einer Bestätigung der Studienbe- hilfenbehörde, daß der Studierende keine der für ihn noch zur Gewährung einer Studien- beihilfe führenden Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreitet.

(4) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt an Universitäten, Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste im selbständi- gen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegial- organ; sofern die Universität in Fakultäten geglie- dert ist, durch das Fakultätskollegium. An den in § 1 Abs. 1 lit. c bis e genannten Anstalten erfolgt die Zuerkennung an die einzelnen Studierenden durch den Leiter der Anstalt nach Anhörung der an der jeweiligen Anstalt bestehenden Vertretung der Stu- dierenden.

(5) Ein Leistungsstipendium darf für ein Studien- jahr 10 000 S nicht unter- und 50 000 S nicht über- schreiten.

(6) Die Zuerkennung und Anweisung der Leis- tungsstipendien hat im Sommersemester des jewei- ligen Studienjahres zu erfolgen.

§ 29. Studienunterstützungen

Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förde- rung nach Maßgabe der Studienvorschriften beson- derer Studienleistungen, Studienunterstützungen gewähren. Für zwei Semester soll eine Studienun- terstützung 2 000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten.

635 der Beilagen

7

**§ 30. Anwendung von Bestimmungen des
II. Abschnittes**

Soweit der III. Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält, sind darauf mit Ausnahme des § 29 die Bestimmungen des II. Abschnittes, insbesondere die §§ 1 bis 11, 13 Abs. 13, 15 bis 17, 20 Abs. 1 lit. b sowie 21 bis 25 sinngemäß anzuwenden.“

17. Die §§ 31 und 32 haben zu lauten:

„§ 31. Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist mit Ausnahme des § 28 das AVG 1950 unter Bedachtnahme auf § 16 und § 17 Abs. 5 anzuwenden.

§ 32. Handlungsfähigkeit

In Studienförderungsangelegenheiten nach diesem Bundesgesetz sind auch minderjährige Studierende handlungsfähig.“

18. Die §§ 34 und 35 haben zu lauten:

„§ 34. Strafbestimmungen

Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht oder auf andere Art eine Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz zu erlangen sucht oder hiebei Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafen bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. In diesem Fall verliert der Studierende einen allfälligen Anspruch auf Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz.

§ 35. Veröffentlichung im Hochschulbericht

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Rahmen des Hochschulberichtes (§ 44 AHStG) auch eine Statistik über die den Studierenden an den Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste gewährten Studienbeihilfen und weiteren Förderungsmaßnahmen zu veröffentlichen.“

19. § 36 Abs. 4 bis 8 haben zu lauten:

„(4) An der Akademie der bildenden Künste gilt für diejenigen Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind, sowie für jene Studierenden, die sich nicht gemäß § 56 Abs. 1 KHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, abweichend von § 9 folgender Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

- a) in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an die Akademie;
- b) in den folgenden Studienjahren eine von der zuständigen akademischen Behörde ausgestellte Bescheinigung über einen günstigen Studienerfolg.

(5) An den Kunsthochschulen gilt für diejenigen Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind, sowie für jene Studierenden, die sich nicht gemäß § 56 Abs. 1 KHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, abweichend von § 9 folgender Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

- a) in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an die Kunsthochschule;
- b) in den folgenden Studienjahren die Vorlage des letzten Studienzeugnisses, das unter Zugrundelegung einer fünfstufigen Notenskala im Hauptfach (in den Hauptfächern) keine schlechteren als die in Abs. 6 genannten Noten (Durchschnittsnoten) und in den Nebenfächern keine schlechteren als die in Abs. 7 genannten Durchschnittsnoten aufweist.

(6) Bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach darf die Note im Hauptfach nicht schlechter als 2 sein. Bei Studienrichtungen mit mehr als einem, aber weniger als fünf Hauptfächern, darf die Durchschnittsnote in den Hauptfächern nicht schlechter als 2,5, bei Studienrichtungen mit mehr als vier Hauptfächern darf sie nicht schlechter als 2,8 sein.

(7) Ist die Zahl der Semesterwochenstunden aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern nicht größer als 8, so darf die Durchschnittsnote aus diesen Nebenfächern nicht schlechter als 2,5 sein; ist die Zahl größer als acht, aber kleiner als siebzehn, so darf diese Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,7 sein; ist diese Zahl größer als 16, so darf die Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,9 sein. Ist aber bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach die Note im Hauptfach nicht schlechter als 1, so erhöhen sich die Obergrenzen für die genannten Durchschnittsnoten aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern von 2,5 auf 2,8, von 2,7 auf 2,9 und von 2,9 auf 3.

(8) Der Studiennachweis gemäß Abs. 5 lit. b ist nach dem zweiten und nach dem vierten Semester und von dann an nach jedem vierten aller weiteren Semester zu erbringen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z 1 bis 15 und 17 bis 19 am 1. September 1985 und hinsichtlich des Art. I Z 16 am 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Der dritte Abschnitt des Studienförderungsgesetzes 1983 tritt am 1. September 1985 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der

bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

VORBLATT**Problem:**

1. Die Geldwertentwicklung führt zu einer Verringerung des Kreises der Studienbeihilfenbezieher und zu einer Verminderung der realen staatlichen Leistungen im Rahmen der Studienförderung.
2. Die Bestimmungen über die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit bedürfen einer weiteren Verbesserung.
3. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die bisherige Vergabe von „Begabtenstipendien“ stellen nicht immer sicher, daß Studierende mit überdurchschnittlichem Studienerfolg oder außergewöhnlichen Studienleistungen besonders gefördert werden.

Ziel:

1. Erhöhung der Studienbeihilfen und Anpassung der Einkommensgrenzen an die Geldwertentwicklung.
2. Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit.
3. Besondere Förderung von Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg sowie Erhöhung der Mobilität der Studierenden.
4. Möglichste Berücksichtigung von Anregungen des Rechnungshofes zu einzelnen Problembereichen.

Inhalt:

1. Anhebung der Studienbeihilfen und der Bemessungsgrundlagen entsprechend der Geldwertentwicklung seit 1983.
2. Verbesserung der Beurteilungskriterien für die „soziale Bedürftigkeit“ unter Berücksichtigung sachlicher Unterschiede zwischen unselbstständig erwerbstätigen, zur Einkommensteuer veranlagten und zur Vermögensteuer veranlagten Personen.
3. Ersatz der bisherigen Begabtenstipendien „durch andere besondere Förderungsmaßnahmen wie Zuschüsse zur Studienbeihilfe, Auslandsstipendien und Leistungsstipendien“.
4. Im Rahmen der Rechtsentwicklung erforderliche rechtliche und terminologische Klarstellungen.

Alternativen:

Zur Weiterentwicklung des Systems der Studienförderung im Lichte der vorstehend genannten Grundsätze bestehen derzeit keine gangbaren Alternativen.

Kosten:

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Studienförderungsgesetzes 1983 werden voraussichtlich Mehraufwendungen des Bundes von insgesamt rund 80 Millionen Schilling erfordern.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Studienförderungsgesetz 1969 wurde bisher in der Regel im Abstand von jeweils zwei Jahren novelliert, um die in diesem Zeitraum angestiegenen Lebenshaltungskosten abzugelten. Die letzte derartige Novelle, BGBl. Nr. 167/1983, trat am 1. September 1983 in Kraft.

Es ist zu erwarten, daß vom 1. September 1983 bis 1. September 1985 die Lebenshaltungskosten um etwa 9,5% ansteigen werden. Um zu verhindern, daß ein Teil der Studierenden durch diese Entwicklung den Anspruch auf Studienbeihilfe verliert oder aber nur mehr einen verminderten Anspruch auf Studienbeihilfe hat, sollen die Studienbeihilfen und die zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit geltenden Einkommensgrenzen angehoben werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes haben gezeigt, daß Kinder, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden, bei der Gewährung von Studienbeihilfe bevorzugt werden. Dies schon deswegen, weil als Grundlage der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit der zuletzt zugestellte Einkommensteuerbescheid heranzuziehen ist, der zumeist Einkommensverhältnisse wiedergibt, die oftmals zwei Jahre zurückliegen. Bei den Arbeitnehmern werden hingegen die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen. Darüber hinaus bestehen für Veranlagte erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten für ihr Einkommen, die nach betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig sind, jedoch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Bedürftigkeit zu Verzerrungen führen. Es ist die durchschnittliche Studienbeihilfe für Studierende, deren Eltern zB Land- und Forstwirte sind, mit 37 581 S derzeit um rund 10 000 S höher als jene von Arbeiterkindern, die bloß 27 614 S beträgt. Auch die durchschnittliche Studienbeihilfe für die übrigen Veranlagten beträgt 30 957 S und liegt damit höher als die Durchschnittsstudienbeihilfe von Studierenden, deren Eltern Pensionisten sind (29 938 S), die im allgemeinen doch wohl als die sozial bedürftigste Gruppe angesehen werden können. Schon in den bisherigen Novellen zum Studienförderungsgesetz hat sich der Gesetzgeber immer wieder bemüht, die

bestehenden Ungleichgewichte bei der Beurteilung von Einkünften von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen auszugleichen. Durch die vorliegende Novelle soll ein weiterer Schritt zur Erreichung einer besseren sozialen Symmetrie für Arbeitnehmer gesetzt werden. Dazu ist ein neuer Absetzbetrag in der Höhe von 9 000 S für die maßgeblichen Einkommen von Arbeitnehmern vorgesehen. Dadurch ist auch zu erwarten, daß die Durchschnittsstudienbeihilfe von Studierenden, deren Eltern Arbeiter, Angestellte oder Pensionisten sind, gegenüber jenen Studenten, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden, nachgezogen wird.

Die derzeitige Form der „Begabtenförderung“ im Studienförderungsgesetz wurde zu Recht mehrfach kritisiert. Einmal ist sie eigentlich nicht eine Förderung von „Begabung“, sondern nur eine bloße Notenprämierung, zum andern eine solche, die vielfach als ungerecht angesehen wird. Denn die erheblichen Unterschiede in den einzelnen Studienrichtungen und Studienabschnitten machen es nicht möglich, einen einheitlichen und gerechten Wertmaßstab für die Beurteilung der Studienleistungen für diese Prämierung aufzustellen.

Nach dem Entwurf sollen daher die für die „Begabtenförderung“ bisher verwendeten Mittel für andere Förderungsmaßnahmen Verwendung finden, wobei zu bemerken ist, daß die in den §§ 27 und 28 angeführten Förderungsmaßnahmen ohne Vorliegen jener sozialen Bedürftigkeit, wie sie ansonsten für die Gewährung einer Studienbeihilfe notwendig ist, bewilligt werden können. Allerdings sieht die Novelle auch für diese Förderungsmaßnahmen Einkommensgrenzen vor, die aber so angesetzt sind, daß nur jene Studierenden keinen Anspruch haben, deren Eltern ihrem Kind auch ohne Inanspruchnahme von Steuermitteln eine umfassende universitäre Ausbildung zuteil werden lassen können. Die dadurch eingesparten Steuermittel können somit in verstärktem Umfang für die Förderung begabter, aber sozial schwächerer Studierender (die gleichfalls einen günstigen Studienerfolg aufweisen müssen) verwendet werden.

Vorgesehen sind in der Novelle:

- Zuschuß für Studienbeihilfenbezieher, die eine in den Studienvorschriften vorgeschrie-

635 der Beilagen

11

- bene Lehrveranstaltung aus Pflichtgegenständen mit Erfolg besucht haben, die einen Aufenthalt außerhalb des Hochschulortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Studierenden erfordert.
- b) Beihilfen für ein Auslandsstudium unter bestimmten im Gesetz angeführten Voraussetzungen.
- c) Leistungsstipendien für Studierende, die hervorragende Studienleistungen erbracht haben oder besonders wichtige wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten anfertigen.

Es ist zu bemerken, daß die unter lit. b und c angeführten Förderungsmaßnahmen nur für Studierende bestimmt sind, die — allerdings in erweitertem Umfang als nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983 — als sozial förderungswürdig anzusehen sind.

II. Kosten

Die in der Neufassung vorgeschlagenen Änderungen des Studienförderungsgesetzes 1983 werden voraussichtlich Mehraufwendungen des Bundes von rund 80 Millionen Schilling notwendig machen.

Dieser Betrag teilt sich auf
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung rund 65 Millionen Schilling, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport rund 13 Millionen Schilling, Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz rund 2 Millionen Schilling.

III. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Durch „weitere Förderungsmaßnahmen“ im III. Abschnitt müssen daher auch die Benennungen entsprechend abgeändert werden.

Zu Art. I Z 2:

Studienbeihilfenbezieher an einer im § 1 Abs. 1 genannten Anstalt (Universität, Kunsthochschule, Pädagogischen Akademie usw.) nach den ersten beiden Semestern (ersten Ausbildungsjahr) haben als Nachweis, daß sie ihrem Studium nachgegangen sind, einen bestimmten Leistungsnachweis zu erbringen.

Dieser beträgt die Hälfte des Studiennachweises, der für den Bezug einer Studienbeihilfe vorgeschrieben ist. Studierende, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, müssen die gesamte Studienbeihilfe zurückzahlen.

Für außerordentliche Hörer, Gasthörer sowie Teilnehmer an einem Vorbereitungskurs für die Studienberechtigungsprüfung fehlt eine derartige Rückzahlungsregelung.

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 1 Abs. 2 soll dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Ermächtigung eingeräumt werden, auch für diese Gruppe von Studienbeihilfenbeziehern einen entsprechenden Nachweis im Sinne des § 22 lit. a StudFG festzusetzen.

Zu Art. I Z 3:

Diese Änderung ist durch den Wegfall der „Begabtenförderung“ und die Einführung „weiterer Förderungsmaßnahmen“ notwendig.

Zu Art. I Z 4:

Im § 2 Abs. 3 wird klargestellt, daß nicht jede Krankheit, sondern nur eine solche, die den Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt, ein Grund für eine Studienzeitüberschreitung ist.

Der Begriff „Doppelstudium“ ist den Studienvorschriften aller im § 1 Abs. 1 angeführten Anstalten fremd.

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß ein Studierender, der mehrere Studien betreibt, Anspruch auf Studienbeihilfe nur für ein Studium hat.

Zu Art. I Z 5:

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll klargestellt werden, daß auch Arbeitslosigkeit, die zu einer dauernden Verminderung des Einkommens führt, ein Grund zur Schätzung des zu erwartenden Einkommens ist.

Darüber hinaus wird im letzten Absatz festgelegt, daß bei Ableben eines berufstätigen Elternteiles jedenfalls eine Schätzung des zu erwartenden Einkommens zu erfolgen hat.

Die derzeitige Regelung, wonach eine Schätzung des zu erwartenden Einkommens nur dann zu erfolgen hat, wenn dieses voraussichtlich geringer ist als das des maßgebenden Kalenderjahres, führte in manchen Fällen zu einer unbilligen Zuerkennung von Studienbeihilfe.

Das Einkommen des verstorbenen Elternteiles hat jedenfalls unberücksichtigt zu bleiben, daher kann dies dazu führen, daß kein Einkommen im maßgeblichen Kalenderjahr vorhanden ist, das zu erwartende Einkommen — Witwen- und Waisenpension — jedoch so hoch ist, daß keine soziale Bedürftigkeit im Sinne des Studienförderungsgesetzes besteht.

Zu Art. I Z 6:

Es wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt. An einigen Universitäten (Fakultäten) hat sich die Erlassung von gesetzmäßigen Studiennachweisverordnungen verzögert, sodaß sozial bedürftige Studenten unverhältnismäßig lang auf die Zuerkennung von Studienbeihilfen warten mußten. In Abs. 3 wird

ein Modus vorgeschlagen, der gewährleisten soll, daß eine solche — für sozial bedürftige Studierende außerordentlich abträgliche — Situation nicht mehr eintritt.

Zu Art. I Z 7:

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, Bundesgesetz vom 2. März 1983, BGBl. Nr. 187/1983, ist am 1. Oktober 1983 in Kraft getreten. Dieses Gesetz folgt weitgehend dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und bringt damit eine möglichst einheitliche inhaltliche Gestaltung des Studienwesens an den österreichischen Kunsthochschulen.

Die Rechtsvorschriften hinsichtlich der einzelnen Studienrichtungen treten allerdings erst mit Erlassung der im autonomen Wirkungsbereich der einzelnen Hochschulen beschlossenen Studienpläne in Kraft.

Mit Beginn des Studienjahres 1985/86 dürften eine Reihe von Studienplänen bereits in Geltung sein. Es ist daher auch notwendig, die Bestimmung über den „Studienerfolg“ an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an den Kunsthochschulen entsprechend neu zu fassen.

Die Regelung hält sich im übrigen eng an die Bestimmung des § 8 über den Studienerfolg an Universitäten.

Zu Art. I Z 8:

Nach dem Entwurf soll der jährliche Grundbetrag des § 13 Abs. 1 für einen unverheirateten Studierenden von derzeit 27 500 S auf 30 000 S, für verheiratete Studierende und für unverheiratete Studierende, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, von derzeit 33 000 S auf 36 000 S erhöht werden, der Betrag des § 13 Abs. 2 von derzeit 14 300 S auf 15 500 S.

Weiters wurden die im Abs. 9 angeführten Absetzbeträge entsprechend erhöht. So
lit. a von 21 000 S auf 23 000 S,
lit. b von 9 000 S auf 10 000 S und
lit. c von 16 500 S auf 19 000 S.

Gleichzeitig wurde im Abs. 7 lit. a der Modus zur Berechnung der „zumutbaren Unterhaltsleistung“ geändert. Dies führt zu einer Verringerung der zumutbaren Unterhaltsleistung und damit zu einer Erhöhung der Studienbeihilfe.

Eine völlig neue Bestimmung ist die Einfügung des § 13 Abs. 10. Wie schon ausgeführt, ist ein Absetzbetrag von 9 000 S für Personen vorgesehen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen. Studierende nämlich, deren Eltern Arbeitnehmer sind, werden bei der Berechnung der maßgeblichen Bemessungsgrundlage in manchen Fällen benachteiligt. Einmal dadurch, daß bei diesen Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben, das Einkommen stets aus dem

letztvergangenen Kalenderjahr herangezogen wird, bei „Veranlagten“ die Grundlage für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit jedoch der Einkommensteuerbescheid über das letztveranlagte Kalenderjahr ist.

Einkommensteuerbescheide werden vom zuständigen Finanzamt erst nach einigen Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ausgestellt. Bei einem Ansuchen eines Studierenden, dessen Eltern selbstständig sind, im Sommersemester, das an den Universitäten im allgemeinen am 1. März beginnt, bedeutet dies, daß nicht das Einkommen des letztvergangenen Kalenderjahres, sondern das eines weiter zurückliegenden Jahres für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen werden kann. Da im Laufe eines Jahres im allgemeinen eine Geldverdünnung und damit ein Anstieg der Einkommen eintritt, bedeutet dies einen nicht unwesentlichen Vorteil dieser Studentengruppe gegenüber anderen.

Zum anderen kommt noch hinzu, daß „Veranlagte“ wesentlich mehr Möglichkeiten haben, die Höhe ihres steuerlichen Einkommens vertraglich zu gestalten, etwa durch Beteiligung an Abschreibungsgesellschaften und ähnliches.

Durch den vorgesehenen Absetzbetrag soll nun diese Benachteiligung einigermaßen ausgeglichen werden.

Zu Abs. 11 ist zu bemerken, daß es nach der derzeitigen Rechtslage möglich ist, Schülerbeihilfe und Studienbeihilfe zuerkannt zu erhalten. In einem derartigen Fall soll die Schülerbeihilfe nunmehr zur Gänze in Abzug zu bringen sein.

Zu Abs. 13 ist anzuführen, daß nach der Novelle bei einem Vermögen der Eltern und des Studierenden sowie des Ehegatten nur dann ein Anspruch auf eine Studienbeihilfe besteht, wenn diese Studienbeihilfe wenigstens die Hälfte der in diesem Fall in Betracht kommenden höchstmöglichen Studienbeihilfe erreicht. Ab einem steuerlichen Vermögen von über 350 000 S besteht jedenfalls kein Anspruch auf eine Studienbeihilfe mehr.

Die Verminderung entspricht einem Freibetrag gemäß § 5 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes 1954.

Zu Art. I Z 9:

In der Neufassung wurde Rechnung getragen, daß nunmehr an allen Hochschulorten, mit Ausnahme von Leoben, Außenstellen der Studienbeihilfenbehörde eingerichtet sind.

Zu Art. I Z 10:

Nach Ergreifen des Rechtsmittels der „Vorstellung“ tritt der ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassene Bescheid außer Kraft. Das bedeutet aber auch, daß — wegen Wegfalls der

635 der Beilagen

13

gesetzlichen Grundlage — die Auszahlung der Studienbeihilfenraten einzustellen ist. Diese Verfahrensweise ist nicht unproblematisch, da oftmals die zuständigen Senate erst nach einem längeren Zeitraum ihre Entscheidung in dieser Studienbeihilfangelegenheit treffen.

In der Änderung wird nunmehr festgelegt, daß der Bescheid der Studienbeihilfenbehörde weiterhin aufrecht bleibt, daher auch die Studienbeihilfenraten weiterhin angewiesen werden können.

Zu Art. I Z 11:

Bisher erlosch der Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn der Studierende eine Beschäftigung aufnahm, die mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt. Dies führte dazu, daß ein Studierender, der wenige Tage vor Beginn eines Semesters eine Vollbeschäftigung aufnahm, seinem Anspruch auf Studienbeihilfe unter Umständen für mehrere Monate verlustig ging.

Die Aufnahme einer Beschäftigung, die mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt, soll nunmehr nicht zum Ausschluß, sondern nur mehr zum Ruhen des Anspruches auf Studienbeihilfe führen. Das bedeutet, daß für den Studierenden, wenn er seine Vollbeschäftigung aufgibt, der Anspruch auf Anweisung der Studienbeihilfenraten wieder auflebt.

Darüber hinaus führt auch nur eine Erwerbstätigkeit von mehr als zwei Wochen zum Ruhen des Anspruches auf Studienbeihilfe.

Zu Art. I Z 12:

Die Bestimmung über den Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe wegen Aufnahme einer Vollbeschäftigung kann daher im Hinblick auf die Änderung des § 23 entfallen.

Zu Art. I Z 13:

Die Neufassung trägt der Änderung des § 2 Abs. 3 lit. b StudFG durch die 1. Novelle zum Studienförderungsgesetz Rechnung.

Zu Art. I Z 14:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß nur im Falle einer „Erschleichung“ einer Studienbeihilfe die Verzinsung der zu Unrecht angewiesenen Studienbeihilferaten zu erfolgen hat und auch nur in diesem Fall die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches möglich ist.

Zu Art. I Z 15:

In der Neufassung wird nunmehr deutlich gemacht, daß die Rückforderung bis zu zwei Jahren gestundet und gleichzeitig auch die Rückzahlung in Teilbeträgen gestattet werden kann.

In Abs. 3 erfolgt eine sprachliche Verbesserung der bisherigen Gesetzesstelle.

Zu Art. I Z 16:

Zu § 26:

Studienbeihilfenbezieher, die die vorgesehene Lehrveranstaltung auch außerhalb des Hochschulortes und ihres Heimatortes besuchen müssen, haben an Ort dieser Lehrveranstaltung zusätzliche Kosten zu tragen. Der Zuschuß beträgt 100 S für jeden Tag, bei Abhaltung der Lehrveranstaltung im Ausland jedoch 250 S für jeden Tag. Ein Anspruch auf einen Zuschuß besteht allerdings nur dann, wenn durch mindestens fünf Tage im Laufe des Zuerkennungszeitraumes Lehrveranstaltungen außerhalb des Hochschulortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes besucht werden müssten.

Zu § 27:

Seit langem werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aber auch von anderen Institutionen Auslandsstipendien zur Verfügung gestellt. Die Zuerkennung erfolgt allerdings nur nach Maßgabe der Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien. Durch die vorliegende Gesetzesnovelle soll nun Studierenden, die aus wirtschaftlichen Gründen es sich nicht leisten können, aus eigenem die Kosten eines Auslandsstudiums zu tragen, unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf eine „Beihilfe“ für ein Auslandsstudium eingeräumt werden.

Hinsichtlich der Höhe der Beihilfe unterscheidet der Entwurf zwischen Studienbeihilfenbeziehern und Studierenden, die nur deswegen keinen Anspruch auf eine Studienbeihilfe haben, weil ihnen der Zuschlag gemäß § 13 Abs. 2 lit. c StudFG nicht gebührt.

Die zuletzt angeführte Regelung ist deswegen notwendig, weil hinsichtlich des Aufwandes eines Auslandsstudiums es wohl gleichgültig ist, ob der Betreffende am Hochschulort beheimatet ist oder nicht.

Für diese Gruppe von Studenten ist ein monatlicher Zuschlag von 2 000 S bei einem Studium in Europa und 4 000 S bei einem solchen außerhalb Europas vorgesehen.

Studierende, die zwar auch unter Anwendung des § 13 Abs. 2 lit. c StudFG keinen Anspruch auf eine Studienbeihilfe haben, erhalten dann eine Beihilfe für das Auslandsstudium, wenn die für die Gewährung einer Studienbeihilfe maßgebliche Bemessungsgrundlage, die noch zur Gewährung einer Studienbeihilfe von 2 000 S führt, um nicht mehr als das Doppelte überschritten wurde.

Auf Grund der im Entwurf vorgesehenen Änderungen bedeutet dies, daß erst bei einem Bruttojahreseinkommen der Eltern ab etwa einer halben Million Schilling kein Anspruch auf eine Auslandsbeihilfe besteht.

Für diesen Personenkreis sind Beträge von 1 000 S bei einem Studium in Europa und 2 000 S für ein Studium außerhalb Europas als Beihilfe vorgesehen.

Schließlich muß auch hervorgehoben werden, daß die Einführung eines „Rechtsanspruches auf eine Beihilfe für ein Auslandsstudium“ ohne inländisches — und soweit bekannt — auch ohne ausländisches Vorbild ist. Erst die Vollziehung dieser Gesetzesstelle wird zeigen, inwieweit sich diese Regelung bewährt und welche allfälligen Änderungen notwendig sein werden.

Zu § 28:

Auf Grund der im Jahre 1985 zu erwartenden Ausgaben für Studienbeihilfen dürften im Kalenderjahr 1986 für Leistungsstipendien im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung etwa 12 bis 13 Millionen und für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport etwa 2½ Millionen Schilling zur Verfügung stehen.

Diese Stipendien werden an Studierende im Hinblick auf hervorragende Studienleistungen sowie zur Anfertigung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten vergeben.

Die Zuerkennung erfolgt bei den in § 1 Abs. 1 lit. a und b angeführten Anstalten durch das oberste Kollegialorgan; sofern die Universitäten in Fakultäten gegliedert sind, durch das Fakultätskollegium.

An den übrigen Anstalten — Theologischen Lehranstalten, Pädagogischen Akademien, Berufs-pädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit — erfolgt die Zuerkennung des Leistungsstipendiums durch den Leiter dieser Anstalt.

Zu § 29:

Studienunterstützungen sind für Studenten vorgesehen, die zwar keinen Rechtsanspruch auf eine Studienbeihilfe haben, die aber unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind und daher ein erfolgreich begonnenes Studium ohne entsprechende finanzielle Hilfe abbrechen müßten.

Seit dem Jahre 1975 besteht im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Kommission für außerordentliche Studienunterstützungen, die sich aus Beamten und Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft zusammensetzt. Diese Kommission prüft die eingelangten Ansuchen und unterbreitet dem Bundesminister für

Wissenschaft und Forschung entsprechende Vorschläge für die Gewährung einer außerordentlichen Studienunterstützung.

Unter „Höchststudienbeihilfe“ ist diejenige zu verstehen, die dem Studierenden im Fall des Anspruches zustehen würde.

Zu § 30:

Durch diese Regelung ist klargestellt, daß insbesondere alle Bestimmungen, die für die Gewährung einer Studienbeihilfe maßgebend sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auch für die „weiteren Förderungsmaßnahmen“ im III. Abschnitt Geltung haben.

Zu Art. I Z 17:

Auch das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich überall dort anzuwenden, wo einem Studierenden ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Leistung eingeräumt wird.

In der Neufassung des § 32 wird klargestellt, daß minderjährige Studierende nicht nur in Studienbeihilfangelegenheiten, sondern auch in allen anderen „weiteren Förderungsmaßnahmen“ nach dem Studienförderungsgesetz handlungsfähig sind.

Zu Art. I Z 18:

Im Hinblick auf den Wegfall der „Begabtenstipendien“ mußten die diesbezüglichen Strafbestimmungen entsprechend abgeändert werden. Im „Hochschulbericht“ ist nunmehr auch eine Statistik über die „weiteren Förderungsmaßnahmen“ zu veröffentlichen.

Zu Art. I Z 19:

Als Übergangsregelung für Studierende an den im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Anstalten, die ihrem Studium noch nach den „alten“ Studienvorschriften nachgehen, gelten für die Gewährung von Studienbeihilfen die bisherigen Bestimmungen über den Studiennachweis.

Zu Art. II:

Im Kalenderjahr 1985 werden die für die „Begabtenförderung“ zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht. Die Bestimmungen über die im III. Abschnitt angeführten „weiteren Förderungsmaßnahmen“ können daher erst ab 1. Jänner 1986 in Kraft treten.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 543/1984

§ 1. Anspruchsberechtigte

- (1) Österreichische Staatsbürger, die
 - a) als ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten, (BGBl. Nr. 228/1977, Art. I Z 1)
 - b) als ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste oder als Kunsthochschüler an einer österreichischen Kunsthochschule, (BGBl. Nr. 330/1971, Art. I Z 1)
 - c) nach Ablegung einer Reifeprüfung an einer auf dem Gebiete der Republik Österreich gelegenen theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 Abs. 1 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934),
 - d) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang) sowie an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), deren Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfangen durch Verordnung festgestellt wird, (BGBl. Nr. 335/1973, Art. I Z 1; BGBl. Nr. 228/1977, Art. I Z 3)
 - e) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten,
 - f) als Schüler an medizinisch-technischen Schulen (§ 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961) (BGBl. Nr. 335/1973, Art. I Z 2)
- studieren, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Studienbeihilfe und Begabtenstipendien.

Neue Fassung

2. Novelle zum Studienförderungsgesetz

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Österreichische Staatsbürger, die
 - a) als ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten,
 - b) als ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste oder an einer österreichischen Kunsthochschule,
 - c) nach Ablegung einer Reifeprüfung an einer auf dem Gebiete der Republik Österreich gelegenen theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 Abs. 1 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934),
 - d) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang) sowie an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), deren Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfangen durch Verordnung festgestellt wird,
 - e) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten,
 - f) als Schüler an medizinisch-technischen Schulen (§ 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961)
- studieren, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Studienbeihilfe, Zuschüsse zur Studienbeihilfe und Beihilfen für Auslandsstudien und können Leistungsstipendien sowie außerordentliche Studienunterstützungen erhalten.“

Geltende Fassung

Neue Fassung

(2) Inwieweit außerordentliche Hörer und Gasthörer sowie Teilnehmer an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung (Bundesgesetz, BGBl. Nr. 603/1976, über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung) ordentlichen Hörern gleichzustellen sind, ist im Hinblick auf die Art und Dauer ihrer Studien durch Verordnung zu regeln. (BGBl. Nr. 228/1977, Art. I Z 2)

(4) Die Gewährung einer Studienbeihilfe und eines Begabtenstipendiums berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach. (BGBl. Nr. 286/1972, Art. I; BGBl. Nr. 335/1973, Art. I Z 3)

(3) Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht:

- wenn ein Studierender an einer im § 1 Abs. 1 genannten Anstalt das Studium mehr als einmal gewechselt hat. Ein einmaliger Studienwechsel vor Beginn des vierten Studiensemesters oder Studienwechsel, bei welchen die gesamte Vorstudienzeit in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sind hiebei nicht zu berücksichtigen; (BGBl. Nr. 167/1983, Art. I Z 2)
- wenn ein Studierender an einer im § 1 Abs. 1 lit. a bis c genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung; „Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorhergehenden Abschnittes absolviert wurden und in den laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind, verkürzen diese Anspruchsdauer nicht.“
- wenn ein Studierender an einer im § 1 lit. d und e genannten Anstalt die vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschreitet; (BGBl. Nr. 335/1973, Art. I Z 4)
- wenn ein Schüler an einer im § 1 Abs. 1 lit. f genannten Schule gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wird. (BGBl. Nr. 335/1973, Art. I Z 4)

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Inwieweit außerordentliche Hörer und Gasthörer sowie Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, ordentlichen Hörern gleichzustellen sind, ist im Hinblick auf die Art und Dauer der Studien durch Verordnung zu regeln. In der Verordnung ist auch der Nachweis eines günstigen Studienerfolges unter sinngemäßer Anwendung der §§ 8 bis 12 und 22 lit. a näher festzulegen.“

3. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Gewährung einer Studienbeihilfe oder einer weiteren Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.“

4. § 2 Abs. 3 bis 5 haben zu lauten:

„(3) Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht:

- wenn ein Studierender an einer im § 1 Abs. 1 genannten Anstalt das Studium mehr als einmal gewechselt hat. Ein einmaliger Studienwechsel vor Beginn des vierten Studiensemesters oder Studienwechsel, bei welchen die gesamte Vorstudienzeit in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sind hiebei nicht zu berücksichtigen;
- wenn ein Studierender an einer im § 1 Abs. 1 lit. a und c genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung. Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorhergehenden Studienabschnittes absolviert wurden und in den laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind, verkürzen diese Anspruchsdauer nicht;
- wenn ein Studierender an einer im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung;
- wenn ein Studierender an einer im § 1 lit. d und e genannten Anstalt die vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschreitet;
- wenn ein Schüler an einer im § 1 Abs. 1 lit. f genannten Schule gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wird.

Neue Fassung

Als wichtige Gründe im Sinne der lit. b bis d gelten Krankheit, Schwangerschaft sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde.

Geltende Fassung

Als wichtiger Grund im Sinne der lit. b und c gilt Krankheit, Schwangerschaft sowie ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat und das geeignet ist, den Studienerfolg zu beeinträchtigen. Darüber hinaus kann vom zuständigen Bundesminister über Ansuchen nach Anhörung des zuständigen Senates bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere besonders aufwendiger und umfangreicher wissenschaftlicher Arbeiten (Dissertation und Diplomarbeiten) sowie ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen, zu den in lit. b und c angeführten Studienzeiten ein weiteres Semester bewilligt werden. (BGBl. Nr. 425/1979, Art. I Z 1)

(4) Im Falle eines Doppelstudiums besteht der Anspruch auf Studienbeihilfe nur für ein Studium. Die Wahl steht dem Studierenden frei. (BGBl. Nr. 330/1971, Art. I Z 2)

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis eine wesentliche Veränderung des Einkommens verursacht worden ist. Das zu erwartende Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen.

(4) Darüber hinaus kann vom zuständigen Bundesminister über Ansuchen des Studierenden und nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfbehörde bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere besonders aufwendiger und umfangreicher wissenschaftlicher Arbeiten (Dissertationen und Diplomarbeiten), Studien im Ausland sowie ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen, zu der in Abs. 3 lit. b bis d angeführten Anspruchsdauer Studienbeihilfe für ein weiteres Semester bewilligt werden.

(5) Bei gleichzeitiger Absolvierung mehrerer Studien (Studienrichtungen) besteht Anspruch auf Studienbeihilfe nur für ein Studium (eine Studienrichtung). Die Wahl des Studiums (Studienrichtungen), für das Studienbeihilfe bezogen werden soll, steht dem Studierenden frei.“

5. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird. Das Jahreseinkommen ist aus dem nach der schweren Erkrankung (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen. Bei Ableben eines Elternteiles ist, sofern dessen Einkommen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, das Einkommen aller zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblichen Personen zu schätzen.“

6. § 8 Abs. 3 bis 5 haben zu lauten:

„(3) Wenn die zuständige akademische Behörde innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder Änderung einer

Geltende Fassung

(3) Studierenden, denen auf Grund des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, ein Studium irregulare bewilligt wurde, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 auf Antrag des Studierenden den Nachweis eines günstigen Studienerfolges vorzuschreiben und gleichzeitig denjenigen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine allfällige Vorstellung des Studierenden gemäß § 16 Abs. 3 zu entscheiden hat. (BGBl. Nr. 330/1971, Art. I Z 9)

(4) Sofern die besonderen Studiengesetze und Studienordnungen keine Studiendauer für das Doktoratsstudium vorsehen, ist in den Verordnungen gemäß Abs. 3 unter Berücksichtigung der Studiendauer ähnlicher anderer Doktoratsstudien der Zeitraum zu bestimmen, für den längstens Studienbeihilfe bezogen werden kann. (BGBl. Nr. 333/1981, Art. I Z 3)

§ 9. Studienerfolg an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen

(1) An der Akademie der bildenden Künste gilt als Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

- a) in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an die Akademie;
- b) in den folgenden Studienjahren eine von der zuständigen akademischen Behörde ausgestellte Bescheinigung über einen günstigen Studienerfolg.

Neue Fassung

Verordnung gemäß Abs. 2 erfordern, keine den Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung beschließt, ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung berechtigt, der akademischen Behörde den Entwurf einer solchen Verordnung zu übermitteln; wird auf Grund dieses Entwurfes binnen eines Monats von der akademischen Behörde keine entsprechende Verordnung erlassen, dann hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft eine den Vorschriften entsprechende Verordnung zu erlassen.

(4) Studierenden, denen auf Grund des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, ein Studium irregulare bewilligt wurde, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 auf Antrag des Studierenden den Nachweis eines günstigen Studienerfolges vorzuschreiben und gleichzeitig denjenigen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine allfällige Vorstellung des Studierenden gemäß § 16 Abs. 3 zu entscheiden hat.

(5) Sofern die besonderen Studiengesetze und Studienordnungen keine Studiendauer für das Doktoratsstudium vorsehen, ist in den Verordnungen gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung der Studiendauer ähnlicher anderer Doktoratsstudien der Zeitraum zu bestimmen, für den längstens Studienbeihilfe bezogen werden kann.“

7. § 9 hat zu lauten:

„9. Studienerfolg an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen

(1) An Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste ist für Studien nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Hörer;
- b) nach dem zweiten und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung;
- c) nach dem zweiten Semester und nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus

Geltende Fassung

Neue Fassung

- (2) An den Kunsthochschulen gilt als Nachweis eines günstigen Studienerfolges:
- in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an die Kunsthochschule;
 - in den folgenden Studienjahren die Vorlage des letzten Studienzeugnisses, das unter Zugrundelegung einer fünfstufigen Notenskala im Hauptfach (in den Hauptfächern) keine schlechteren als die in Abs. 3 genannten Noten (Durchschnittsnoten) und in den Nebenfächern keine schlechteren als die in Abs. 4 genannten Durchschnittsnoten ausweist.
- (3) Bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach darf die Note im Hauptfach nicht schlechter als 2 sein. Bei Studienrichtungen mit mehr als einem, aber weniger als fünf Hauptfächern darf die Durchschnittsnote in den Hauptfächern nicht schlechter als 2,5, bei Studienrichtungen mit mehr als vier Hauptfächern darf sie nicht schlechter als 2,8 sein.
- (4) Ist die Zahl der Semesterwochenstunden aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern nicht größer als acht, so darf die Durchschnittsnote aus diesen Nebenfächern nicht schlechter als 2,5 sein; ist diese Zahl größer als acht, aber kleiner als siebzehn, so darf diese Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,7 sein; ist diese Zahl größer als sechzehn, so darf diese Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,9 sein. Ist aber bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach die Note im Hauptfach nicht schlechter als 1, so erhöhen sich die Obergrenzen für die genannten Durchschnittsnoten aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern von 2,5 auf 2,8, von 2,7 auf 2,9 und von 2,9 auf 3.

- sonstigen Pflichtfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß;
- nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;
 - nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes durch Zeugnisse gemäß lit. c.

(2) Der Umfang der gemäß Abs. 1 lit. c und e vorzulegenden Studiennachweise ist unter Berücksichtigung des KHStG und der Studienpläne vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium) durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Genehmigung zu verweigern, sofern die Verordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Studiennachweise verlangt werden, die über die in den Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen.

(3) Wenn das zuständige Gesamtkollegium (Professorenkollegium) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder eine Änderung einer Verordnung gemäß Abs. 2 erfordern, keine den Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung beschließt, ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung berechtigt, der akademischen Behörde den Entwurf einer solchen Verordnung zu übermitteln; wird auf Grund dieses Entwurfes binnen eines Monats von der akademischen Behörde keine entsprechende Verordnung erlassen, dann hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft eine den Vorschriften entsprechende Verordnung zu erlassen.

(4) Studierenden, denen gemäß § 16 Abs. 3 KHStG ein studium irregulare bewilligt wurde, oder denen Studien gemäß § 18 KHStG verkürzt oder gemäß § 30 KHStG angerechnet wurden, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 auf Antrag des Studierenden den Nachweis eines günstigen Studienerfolges vorzuschreiben und gleichzeitig denjenigen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine allfällige Vorstellung des Studierenden gemäß § 16 Abs. 3 zu entscheiden hat.

Geltende Fassung

(5) Der Studiennachweis ist nach dem zweiten und nach dem vierten Semester und von dann an nach jedem vierten aller weiteren Semester zu erbringen.

(6) Abweichend von den Abs. 1 bis 5 ist bei Studienrichtungen, die durch das AHStG, durch besondere Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne geregelt sind, der § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Lehrveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 lit. b auch der künstlerische Einzelunterricht anzusehen ist. Studierende der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste haben anstelle des Studiennachweises gemäß § 8 Abs. 1 lit. c nach dem vierten Semester einen Nachweis gemäß § 8 Abs. 1 lit. b zu erbringen. (BGBl. Nr. 228/1977, Art. I Z 7)

(BGBl. Nr. 330/1971, Art. I Z 10)

§ 13. Höhe der Studienbeihilfe

(1) Bei Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe ist bei unverheirateten Studierenden von einem jährlichen Grundbetrag von 25 000 S, bei verheirateten Studierenden und bei unverheirateten Studierenden, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, von einem jährlichen Grundbetrag von 30 000 S auszugehen.

(2) Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt 13 000 S, wenn

- a) die leiblichen Eltern (Wahlertern) des Studierenden verstorben sind oder
- b) der Studierende sich vor Aufnahme des Studiums durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
- c) der Studierende im Gemeindegebiet des Studienortes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist oder
- d) der verheiratete Studierende weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlernteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlernteil) seines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Beträge erhöhen sich um weitere 16 500 S, sofern es sich beim Studierenden um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

Neue Fassung

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Abteilungskollegiums (Professorenkollegiums) von der Bestimmung des Abs. 1 lit. b Nachsicht erteilen, wenn wegen einer Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 KHStG oder besonderer Studiengegebenheiten unter Berücksichtigung des bisherigen Studienganges des Studierenden künftig ein günstiger Studienerfolg aus den zentralen künstlerischen Fächern erwartet werden kann.

(6) Für Studienrichtungen, die durch das AHStG, durch besondere Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne geregelt sind, ist der § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Lehrveranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1 lit. b auch der künstlerische Einzelunterricht anzusehen ist. Studierende der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste haben anstelle des Studiennachweises gemäß § 8 Abs. 1 lit. c nach dem vierten Semester einen Nachweis gemäß § 8 Abs. 1 lit. b zu erbringen.“

8. § 13 Abs. 1 bis 13 haben zu lauten:

„(1) Bei Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe ist bei unverheirateten Studierenden von einem jährlichen Grundbetrag von 30 000 S, bei verheirateten Studierenden und bei unverheirateten Studierenden, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, von einem jährlichen Grundbetrag von 36 000 S auszugehen.

(2) Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt 15 500 S, wenn

- a) die leiblichen Eltern (Wahlertern) des Studierenden verstorben sind oder
- b) der Studierende sich vor Aufnahme des Studiums durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
- c) der Studierende im Gemeindegebiet des Studienortes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist oder
- d) der verheiratete Studierende weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlernteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlernteil) seines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Beträge erhöhen sich um weitere 19 000 S, sofern es sich beim Studierenden um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

Geltende Fassung

(4) Von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt gemäß Abs. 2 lit. c zeitlich noch zumutbar ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung feststellen. Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist jedenfalls nicht mehr als zumutbar anzusehen.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung jene an den Studienort angrenzenden Gemeinden zu bezeichnen, die wegen ihrer verkehrsgünstigen Lage zum Studienort geeignet sind, gemäß Abs. 2 lit. c dem Studienort gleichgesetzt zu werden.

- (6) Der gemäß Abs. 1 bis 3 zustehende Grundbetrag vermindert sich durch
- den 13 000 S übersteigenden Betrag der Bemessungsgrundlage des Studierenden;
 - die gemäß Abs. 7 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern sich der Studierende vor Aufnahme des Studiums nicht durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat;
 - die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Studierenden;
 - andere Stipendien und Studienbeihilfen gemäß Abs. 11.

- (7) a) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| für die ersten | 44 000 S 0 vH |
| für die weiteren | 44 000 S 20 vH |
| für die weiteren | 27 500 S 25 vH |
| für die weiteren | 27 500 S 35 vH |
| für die weiteren Beträge | 45 vH |
- der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1972 des einen Elternteiles (Wahlelterteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelterteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen;
- b) leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Studierenden nicht in Wohngemeinschaft, so ist insoweit von einer geringeren Unterhaltsleistung auszugehen, als der Studierende nachweist, daß der ihm von

Neue Fassung

(4) Von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt gemäß Abs. 2 lit. c zeitlich noch zumutbar ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung feststellen. Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist jedenfalls nicht mehr als zumutbar anzusehen.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung jene an den Studienort angrenzenden Gemeinden zu bezeichnen, die wegen ihrer verkehrsgünstigen Lage zum Studienort geeignet sind, gemäß Abs. 2 lit. c dem Studienort gleichgesetzt zu werden.

- (6) Der gemäß Abs. 1 bis 3 zustehende Grundbetrag vermindert sich durch:
- den 13 000 S übersteigenden Betrag der Bemessungsgrundlage des Studierenden;
 - die gemäß Abs. 7 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern sich der Studierende vor Aufnahme des Studiums nicht durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat;
 - die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Studierenden;
 - andere Stipendien und Studienbeihilfen gemäß Abs. 11.

- (7) a) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| für die ersten | 42 000 S 0 vH |
| für die weiteren | 48 000 S 20 vH |
| für die weiteren | 30 000 S 25 vH |
| für die weiteren | 30 000 S 35 vH |
| für die weiteren Beträge | 45 vH |
- der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1972 des einen Elternteiles (Wahlelterteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelterteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen;
- b) leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Studierenden nicht in Wohngemeinschaft, so ist insoweit von einer geringeren Unterhaltsleistung auszugehen, als der Studierende nachweist, daß der ihm von

Geltende Fassung

einem Elternteil (Wahlelternteil) geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die Höhe im Sinne der lit. a erreicht. Der Nachweis ist erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den zugesprochenen Unterhaltsbeitrag trotz einer wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführten Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällige Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBL. Nr. 51/1955), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896), nicht erhalten hat.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 40 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen des Studierenden, der leiblichen Eltern (Wahleltern) sowie des Ehegatten des Studierenden gemäß den §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

- a) für jede Person, für die entweder der Studierende, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 21 000 S;
- b) für jede Person, die eine der in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs. 2 gleichgestellt ist, sind weitere 9 000 S abzuziehen;
- c) die Absetzbeträge erhöhen sich jeweils um weitere 16 500 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Person. Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 15 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltpflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)Teils.

(10) Die gemäß Abs. 1 bis 9 errechnete Studienbeihilfe ist um 10 vH zu erhöhen.

Neue Fassung

einem Elternteil (Wahlelternteil) geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die Höhe im Sinne der lit. a erreicht. Der Nachweis ist erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den zugesprochenen Unterhaltsbeitrag trotz einer wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführten Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällige Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBL. Nr. 51/1955), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896), nicht erhalten hat.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 40 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen des Studierenden, der leiblichen Eltern (Wahleltern) sowie des Ehegatten des Studierenden gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

- a) für jede Person, für die entweder der Studierende, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 23 000 S;
- b) für jede Person, die eine der in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs. 2 gleichgestellt ist, sind weitere 10 000 S abzuziehen;
- c) die Absetzbeträge erhöhen sich jeweils um weitere 19 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Person. Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltpflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teils.

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 9 000 S zu vermindern.

Geltende Fassung

(11) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe nach diesem Bundesgesetz ein Stipendium oder eine Studienbeihilfe von anderer Seite, so ist die Studienbeihilfe nach diesem Bundesgesetz so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Begabtenstipendiums die für ihn höchstmögliche Studienbeihilfe um nicht mehr als 8 000 S übersteigt.

(12) Studienbeihilfen sind jeweils auf 100 S auf- beziehungsweise abzurunden. Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 1 bis 11 errechnete Studienbeihilfe einen Betrag von 2 000 S jährlich unterschreitet.

- (13) Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht, sofern
- das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Studierenden sowie dessen Ehegatten zusammen 500 000 S übersteigt oder
 - das Vermögen gemäß lit. a 300 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 1 bis 10 ermittelte Studienbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte der gemäß Abs. 1 bis 3 höchstmöglichen Studienbeihilfe erreicht.

§ 14. Die Studienbeihilfenbehörden

(1) Die Studienbeihilfenbehörde ist mit dem Sitz in Wien und mit Außenstellen in Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg einzurichten. Bei entsprechendem Bedarf kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weitere Außenstellen in Klagenfurt und Leoben errichten. Die Außenstelle in Graz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Steiermark und Kärnten, die Außenstelle in Innsbruck ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Tirol und Vorarlberg, die Außenstelle in Linz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Oberösterreich, die Außenstelle in Salzburg ist für Studierende an den im § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Salzburg zuständig. Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Befugnisse des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Studierenden an den in § 1 Abs. 1 lit. d und e genannten Anstalten betrauten Bundesministers für Unterricht und Kunst sowie des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Schüler an den in § 1 Abs. 1 lit. f genannten

Neue Fassung

(11) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe weitere Stipendien, so ist die Studienbeihilfe so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung von weiteren Förderungen nach diesem Bundesgesetz die für ihn höchstmögliche Studienbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, sind auf eine Studienbeihilfe zur Gänze anzurechnen; gebühren diese Beihilfen nicht für denselben Zeitraum, so ist nur der entsprechende Teil anzurechnen, wobei im Fall der Schul- und Heimbeihilfe für jeden Monat der zehnte Teil der zuerkannten Beihilfe anzurechnen ist.

(12) Studienbeihilfen sind jeweils auf 100 S auf- beziehungsweise abzurunden. Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 1 bis 11 errechnete Studienbeihilfe einen Betrag von 2 000 S jährlich unterschreitet.

- (13) Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht, sofern
- das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Studierenden sowie dessen Ehegatten zusammen 350 000 S übersteigt oder
 - das Vermögen gemäß lit. a 150 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 1 bis 10 ermittelte Studienbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte der gemäß Abs. 1 bis 3 höchstmöglichen Studienbeihilfe erreicht.“

9. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Studienbeihilfenbehörde ist mit dem Sitz in Wien und mit Außenstellen in Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt einzurichten. Bei entsprechendem Bedarf kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch eine weitere Außenstelle in Leoben errichten. Die Außenstelle in Graz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Steiermark, die Außenstelle in Innsbruck ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Tirol und Vorarlberg, die Außenstelle in Linz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Oberösterreich, die Außenstelle in Salzburg ist für Studierende an den im § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Salzburg zuständig. Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Befugnisse des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Studierenden an den in § 1 Abs. 1 lit. d und e genannten Anstalten betrauten Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport sowie des

Geltende Fassung

Anstalten betrauten Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz werden dadurch nicht berührt. (BGBI. Nr. 182/1974, Art. I Z 4)

(3) Gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde, die nach Abs. 1 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen worden sind, kann die Partei binnen zwei Wochen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Vorstellung erheben. Durch die rechtzeitige Erhebung der Vorstellung tritt der Bescheid der Studienbeihilfenbehörde außer Kraft. Die Studienbeihilfenbehörde hat nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens (§ 14 Abs. 2) die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden.

e) der Studierende eine Erwerbstätigkeit, die mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt, aufgenommen hat; ausgenommen sind die im § 4 Abs. 4 genannten Tätigkeiten. (BGBI. Nr. 333/1981, Art. I Z 11)

(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Semesters, in welchem der Studierende die Studienzeit gemäß § 2 Abs. 3 lit. b und c überschritten hat. Bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe mit Ende des Monats, in welchem der Schüler aus dem im § 2 Abs. 3 lit. d genannten Grund vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wurde. (BGBI. Nr. 333/1981, Art. I Z 12)

(BGBI. Nr. 330/1971, Art. I Z 11)

§ 25. Rückzahlung

(1) Der Studierende hat empfangene Studienbeihilfenbeträge zurückzuzahlen:

a) den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, sofern dessen Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben schulhaft veranlaßt oder erschlichen hat;

Neue Fassung

mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Schüler an den in § 1 Abs. 1 lit. f genannten Anstalten betrauten Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz werden dadurch nicht berührt.“

10. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde, die nach Abs. 1 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen worden sind, kann die Partei binnen zwei Wochen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Vorstellung erheben. Die Studienbeihilfenbehörde hat nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens (§ 14 Abs. 2) die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden.“

11. Dem § 23 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Monate, in denen der Studierende einer Erwerbstätigkeit von mehr als zwei Wochen nachgeht und diese mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt; ausgenommen sind die im § 4 Abs. 4 genannten Tätigkeiten.“

12. § 24 Abs. 1 lit. e hat zu entfallen.

13. § 24 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Semesters
a) in welchem der Studierende die Anspruchsdauer gemäß § 2 Abs. 3 lit. b bis d überschritten hat oder
b) für das der Studierende keinen Studienachweis gemäß § 9 Abs. 1 lit. b vorgelegt hat.

(3) Bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe mit Ende des Monats, in welchem der Schüler aus dem im § 2 Abs. 3 lit. e genannten Grund vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wurde.“

14. § 25 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, sofern dessen Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt oder erschlichen wurde;“

Geltende Fassung

(2) Im Falle eines neuen Studienbeihilfenanspruchs ist die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Ist eine Aufrechnung nicht möglich oder tunlich, so ist Stundung bis zu zwei Jahren zu gewähren. Die Rückzahlung in Teilbeträgen kann gestattet werden. (BGBI. Nr. 228/1977, Art. I Z 18)

(3) Im Falle des Abs. 1 lit. c ist die Rückforderung bis auf 10 vH, wenigstens aber auf 1 000 S zu verringern, wenn

- a) der Studierende sein Studium nicht abbricht und nach längstens zwei Semestern wieder einen günstigen Studienerfolg nachweist;
- b) der Studierende die zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung notwendigen Studiennachweise zwar innerhalb der für die Vorlage vorgesehenen Frist erworben, diese jedoch erst nach Ablauf der Frist vorgelegt hat.

(BGBI. Nr. 228/1977, Art. I Z 18)

III. ABSCHNITT

(BGBI. Nr. 330/1971, Art. I Z 11)

Begabtenstipendien**§ 26. Behörden**

(1) Bei jeder Fakultät der Universitäten mit Fakultätsgliederung, bei jeder Hochschule ohne Fakultätsgliederung, bei der Akademie der bildenden Künste, bei jeder Pädagogischen Akademie, Berufspädagogischen Akademie, jeder Akademie für Sozialarbeit sowie jeder vergleichbaren Privatschule mit eigenem Organisationsstatut ist eine Kommission für Begabtenförderung zu errichten. Für die Studierenden an theologischen Lehranstalten sind folgende Kommissionen für Begabtenförderung zuständig: (BGBI. Nr. 335/1973, Art. I Z 17; BGBI. Nr. 228/1977, Art. I Z 19)

- a) die Kommission für Begabtenförderung bei der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität in Wien für die in Wien, Niederösterreich und Burgenland gelegenen Anstalten;
- b) die Kommission für Begabtenförderung bei der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität in Graz für die in Steiermark und Kärnten gelegenen Anstalten;

Neue Fassung

15. § 25 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Im Falle eines neuen Studienbeihilfenanspruchs ist die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, so kann die Rückforderung bis zu zwei Jahren gestundet und auch die Rückzahlung in Teilbeträgen gestattet werden.

(3) Im Fall des Abs. 1 lit. c ist die Rückforderung bis auf 10 vH, wenigstens aber auf 1 000 S zu verringern, wenn

- a) der Studierende sein Studium nicht abbricht und nach längstens zwei Semestern wieder einen günstigen Studienerfolg nachweist;
- b) der Studierende die zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung notwendigen Studiennachweise zwar innerhalb der für die Vorlage vorgesehenen Frist erworben, diese jedoch erst nach Ablauf der Frist vorgelegt hat.“

16. Der III. Abschnitt hat zu lauten:

„III. ABSCHNITT**Weitere Förderungsmaßnahmen****§ 26. Zuschuß zur Studienbeihilfe**

(1) Studierende, die während des Zuerkennungszeitraumes einer Studienbeihilfe in den Studienvorschriften vorgeschriebene Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern mit Erfolg besucht haben, die einen Aufenthalt außerhalb des Hochschulortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Studierenden im Ausmaß von insgesamt mindestens fünf Tagen erforderten, haben Anspruch auf einen Zuschuß zur Studienbeihilfe in der Höhe von 100 S für jeden Tag. Werden jedoch derartige Lehrveranstaltungen im Ausland abgehalten, so beträgt der Anspruch 250 S für jeden Tag.

Neue Fassung

(2) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur Studienbeihilfe sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes der Studienbeihilfe bei der Studienbeihilfenbehörde zu stellen.

Geltende Fassung

- c) die Kommission für Begabtenförderung bei der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck für die in Tirol und Vorarlberg gelegenen Anstalten;
 - d) die Kommission für Begabtenförderung bei der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität in Salzburg für die in Salzburg und Oberösterreich gelegenen Anstalten.
- (2) Jede Kommission für Begabtenförderung besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Die Kommissionen an den im § 1 Abs. 1 lit. d genannten Anstalten bestehen jedoch aus vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Je drei (zwei) hievon werden auf Vorschlag des Professorenkollegiums (Lehrerkollegiums) und auf Vorschlag des zuständigen Organs der Hochschülerschaft an der Hochschule (der Vertretung der Studierenden) vom Dekan (Rektor, Direktor) für jedes Studienjahr bestellt.
- (3) Den Vorsitz hat der rangälteste Hochschullehrer (Lehrer) zu führen.
- (4) Der § 14 Abs. 7 und 8 gilt sinngemäß.

§ 27. Zahl der Begabtenstipendien

- (1) Begabtenstipendien sind an höchstens 10 vH der inländischen Studierenden zu vergeben, die sich
- a) an einer im § 1 Abs. 1 lit. a bis c genannten Anstalt in einem höheren als dem vierten einrechenbaren Semester (§ 20 AHStG),
 - b) an einer im § 1 Abs. 1 lit. d genannten Anstalt in einem höheren als dem zweiten Semester
- befinden. Die Voraussetzungen der §§ 1 und 28 müssen erfüllt sein.

(2) Auf Grund der statistischen Erhebungen über das letztvergangene Studienjahr hat der jeweils mit der Vollziehung betraute Bundesminister durch Verordnung festzustellen, wie viele Begabtenstipendien auf jede Universität, die Akademie der bildenden Künste und jede Kunsthochschule und wie viele davon auf die Fakultäten dieser Anstalten sowie wie viele Begabtenstipendien auf jede öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pädagogische Akademie,

§ 27. Beihilfen für Auslandsstudien

- (1) Studierende an in § 1 Abs. 1 lit. a bis c genannten Anstalten haben Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sofern
- a) der Studierende einen günstigen Studienerfolg im Sinne der §§ 8 bis 10 nachweist;
 - b) der Studierende eine Diplomprüfung (Rigorosum, Staatsprüfung) bereits abgelegt hat oder, sofern in den Studienvorschriften keine derartige Prüfung vorgesehen ist, sich der Studierende in einem höheren als dem vierten einrechenbaren Semester befindet;
 - c) der Studierende keine der für ihn noch zur Gewährung einer Studienbeihilfe führenden Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreitet.
- (2) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt bei einem Studium in Europa 1 000 S und bei einem Studium außerhalb Europas 2 000 S monatlich. Für Studienbeihilfenbezieher oder für Studierende, die unter Berücksichtigung eines gemäß § 13 Abs. 2 erhöhten Grundbetrages Anspruch auf Studienbeihilfe hätten, beträgt die Beihilfe für ein Auslandsstudium bei einem Studium in Europa 2 000 S und bei einem Studium außerhalb Europas 4 000 S. Die Gewäh-

Geltende Fassung

Berufspädagogische Akademie, Akademie für Sozialarbeit und jede mit diesen vergleichbare mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit eigenem Organisationsstatut entfallen. (BGBl. Nr. 335/1973, Art. I Z 18; BGBl. Nr. 228/1977, Art. I Z 20)

(3) Für Studierende an neuerrichteten Anstalten und Fakultäten im Sinne des § 1 Abs. 1 kann der zuständige Bundesminister zusätzlich Begabtenstipendien bewilligen.

(4) Die Kommission für Begabtenförderung kann im Interesse einer gleichmäßigen Aufteilung der Begabtenstipendien an der betreffenden Hochschule (Fakultät) eine bestimmte Zahl der zur Verfügung stehenden Begabtenstipendien den ordentlichen Hörern jeder der an dieser Hochschule (Fakultät) eingerichteten Studienrichtungen oder Gruppen von solchen zuweisen. Ein diesbezüglicher Beschluß ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Einreichfrist (§ 29 Abs. 3) an der Amtstafel der Hochschule (Fakultät) kundzumachen.

(5) Die zuständige Kommission für Begabtenförderung hat die einlangenden Ansuchen nach folgenden Gesichtspunkten zu reihen:

- Studienerfolg des letztvergangenen Studienjahres unter Berücksichtigung der Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer; Studienerfolge, die bis zur Überreichung des Ansuchens in den ersten sechs Wochen des laufenden Studienjahres erzielt wurden, sind zu berücksichtigen;
- Studienerfolg in den weiter zurückliegenden Studienjahren;
- Reifezeugnis, beziehungsweise die an seiner Stelle nach Maßgabe der für die verschiedenen Anstalten geltenden Studienvorschriften geforderten Nachweise.

(6) Nach Maßgabe der Reihung gemäß Abs. 5 hat die zuständige Kommission für Begabtenförderung Begabtenstipendien zu bewilligen, bis die gemäß Abs. 2 festgesetzte Höchstzahl erreicht ist.

Neue Fassung

rung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium durch mehr als zehn Monate ist ausgeschlossen.

(3) Anträge auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium sind frühestens drei Monate vor und längstens drei Monate nach Beginn des Auslandsstudiums bei der Studienbeihilfenbehörde einzubringen. Der Studierende hat

- die voraussichtliche Dauer der Auslandsstudien anzugeben,
- das beabsichtigte Studienprogramm vorzulegen,
- eine Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde vorzulegen, daß auf Grund des Studienprogramms das Auslandsstudium für die Dauer seines Studiums angerechnet werden kann, und
- dem Antrag die erforderlichen Nachweise beizuschließen.

(4) Die Auszahlung der Beihilfen für Auslandsstudien erfolgt in zwei Raten zu Beginn und nach Abschluß des Auslandsstudiums. Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate ist, daß dem Studierenden die Zeit seines Auslandsstudiums in die Studienzeit eingerechnet wurde.

(5) Semester eines Auslandsstudiums, für die Studienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer gemäß § 2 Abs. 3 lit. b und c einzurechnen.

Geltende Fassung

§ 28. Besonders günstiger Studienerfolg

(1) Voraussetzung für die Gewährung eines Begabtenstipendiums ist mindestens der in den Abs. 2 bis 6 festgesetzte Studienerfolg.

(2) An Universitäten ist der Studienerfolg nachzuweisen: (BGBL. Nr. 228/1977, Art. I Z 1)

- a) durch Zeugnisse über die Ablegung von Diplomprüfungen und Rigorosen mit mindestens gutem Erfolg oder
- b) durch Zeugnisse über Prüfungen oder Lehrveranstaltungen der im § 16 Abs. 1 lit. a, c, d, e und f AHStG vorgesehenen Art über den Stoff von wenigstens 10 Jahreswochenstunden (20 Semesterwochenstunden) mit einer Durchschnittsnote, die nicht schlechter als 1,5 sein darf, oder
- c) durch eine Bestätigung des Betreuers einer Diplomarbeit oder Dissertation (§ 25 Abs. 1 und 2 AHStG) über den sehr guten Fortgang derselben.

(3) An der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen ist der Studienerfolg nachzuweisen:

- a) an der Akademie der bildenden Künste durch eine von der dazu von der Akademie berufenen Kommission ausgestellten Bescheinigung darüber, daß der Studienerfolg als ausgezeichnet zu betrachten ist;
- b) an den Kunsthochschulen durch die Vorlage eines Studienzeugnisses, das unter Zugrundelegung einer fünfstufigen Notenskala im Hauptfach (in den Hauptfächern) und in den Nebenfächern keine schlechteren als die nachstehenden Noten und Durchschnittsnoten ausweist:
 1. bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach darf die Note im Hauptfach nicht schlechter als 1 sein. Bei Studienrichtungen mit mehr als einem, aber weniger als fünf Hauptfächern darf die Durchschnittsnote in den Hauptfächern nicht schlechter als 1,5, bei Studienrichtungen mit mehr als vier Hauptfächern darf sie nicht schlechter als 2 sein;
 2. aus den Nebenfächern darf, wenn die Zahl der Semesterwochenstunden aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern nicht größer als acht ist, die Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,4, wenn diese Zahl größer als acht, aber kleiner als siebzehn ist, nicht schlechter als 2,6, wenn diese Zahl größer als sechzehn ist, nicht schlechter als 2,8 sein;

Neue Fassung

§ 28. Leistungsstipendien

(1) Den in § 1 Abs. 1 lit. a bis e genannten Anstalten ist zur Förderung von Studierenden, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, sowie zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von $2\frac{1}{2}$ vH der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

(2) Die zuständigen Bundesminister haben durch Verordnung die gemäß Abs. 1 für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen, die Akademie der bildenden Künste und die sonstigen Anstalten nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

- a) bei Studierenden an Universitäten der Vorschlag eines in § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Universitätslehrers samt eingehender Begründung;
- b) bei Studierenden an Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste der Vorschlag eines Hochschulprofessors oder Hochschuldozenten samt eingehender Begründung;
- c) die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende keine der für ihn noch zur Gewährung einer Studienbeihilfe führenden Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreitet.

Neue Fassung

(4) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt an Universitäten, Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan; sofern die Universität in Fakultäten gegliedert ist, durch das Fakultätskollegium. An den in § 1 Abs. 1 lit. c bis e genannten Anstalten erfolgt die Zuerkennung an die einzelnen Studierenden durch den Leiter der Anstalt nach Anhörung der an der jeweiligen Anstalt bestehenden Vertretung der Studierenden.

(5) Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 10 000 S nicht unter- und 50 000 S nicht überschreiten.

(6) Die Zuerkennung und Anweisung der Leistungsstipendien hat im Sommersemester des jeweiligen Studienjahres zu erfolgen.

Geltende Fassung

c) bei Studienrichtungen an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, besondere Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne anzuwenden sind, durch Zeugnisse oder Bestätigungen im Sinne des Abs. 2 lit. a bis c. (BGBI. Nr. 228/1977, Art. I Z 21)

(4) An Pädagogischen Akademien ist der Studienerfolg durch Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnisse über mindestens fünf Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des letztvergangenen Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 1,5 sein darf, sowie das Zeugnis über die Schul- und Erziehungspraxis im letztvergangenen Semester, dessen Note nicht schlechter als 2 sein darf, nachzuweisen. (BGBI. Nr. 182/1974, Art. I Z 7)

(5) An Berufspädagogischen Akademien ist der Studienerfolg durch Kolloquien-, Seminar- und Übungszeugnisse über mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 1,5 sein darf, darunter jedenfalls das Übungszeugnis über die schulpraktischen Übungen des zweiten Semesters, dessen Note nicht schlechter als 2 sein darf, nachzuweisen. (BGBI. Nr. 228/1977, Art. I Z 3)

(6) An Akademien für Sozialarbeit ist der Studienerfolg durch Kolloquien-, Seminar- und Übungszeugnisse über mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 1,5 sein darf, nachzuweisen. (BGBI. Nr. 228/1977, Art. I Z 22)

(7) Der für die Gewährung eines Begabtenstipendiums vorauszusetzende Studienerfolg an den Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien sowie Akademien für Sozialarbeit vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut ist durch Verordnung festzulegen, wobei unter Bedachtnahme auf das Organisationsstatut gleiche Leistungen zu verlangen sind wie an den zunächst vergleichbaren öffentlichen Lehranstalten. (BGBI. Nr. 335/1973, Art. I Z 19; BGBI. Nr. 228/1977, Art. I Z 3)

§ 29. Höhe des Begabtenstipendiums

(1) Das Begabtenstipendium beträgt 6 000 S im Studienjahr. (BGBI. Nr. 114/1982, Art. I)

(2) Begabtenstipendien sind jeweils für ein Studienjahr zu bewilligen. Eine Bewilligung eines Begabtenstipendiums über die gesetzlich vorgesehene Studien-

§ 29. Studienunterstützungen

Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, Studienunterstützungen gewähren. Für zwei

Geltende Fassung

zeit hinaus ist nicht zulässig, soweit die Verzögerung nicht auf einen der im § 2 Abs. 3 genannten Gründe zurückzuführen ist.

(3) Um die Bewilligung eines Begabtenstipendiums ist spätestens bis Ablauf jedes Wintersemesters bei der zuständigen Kommission für Begabtenförderung anzusuchen.

(4) Das Begabtenstipendium ist jeweils bis 31. Mai flüssig zu machen.

§ 30. Anwendung von Bestimmungen des II. Abschnittes

Soweit der III. Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält, ist der II. Abschnitt sinngemäß anzuwenden.

§ 31. Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das AVG 1950 unter Bedachtnahme auf § 16 und § 17 Abs. 5 anzuwenden.

(*BGBI. Nr. 323/1982, Art. I Z 1*)

§ 32. Handlungsfähigkeit

In Studienbeihilfangelegenheiten sind auch minderjährige Studierende handlungsfähig.

(*BGBI. Nr. 330/1971, Art. I Z 11*)

§ 34. Strafbestimmungen

Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht oder auf andere Art eine Studienbeihilfe oder ein Begabtenstipendium entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erlangen sucht oder hiebei Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist. In diesem Fall verliert der Studierende, unbeschadet einer disziplinären Verfolgung der Tat, den Anspruch auf Studienbeihilfe und Begabtenstipendium für immer.

(*BGBI. Nr. 330/1971, Art. I Z 13*)

Neue Fassung

Semester soll eine Studienunterstützung 2 000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten.

§ 30. Anwendung von Bestimmungen des II. Abschnittes

Soweit der III. Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält, sind darauf mit Ausnahme des § 29 die Bestimmungen des II. Abschnittes, insbesondere die §§ 1 bis 11, 13 Abs. 13, 15 bis 17, 20 Abs. 1 lit. b sowie 21 bis 25, sinngemäß anzuwenden.“

17. Die §§ 31 und 32 haben zu lauten:

„§ 31. Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist mit Ausnahme des § 28 das AVG 1950 unter Bedachtnahme auf § 16 und § 17 Abs. 5 anzuwenden.

§ 32. Handlungsfähigkeit

In Studienförderungsangelegenheiten nach diesem Bundesgesetz sind auch minderjährige Studierende handlungsfähig.“

18. Die §§ 34 und 35 haben zu lauten:

„§ 34. Strafbestimmungen

Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht oder auf andere Art eine Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz zu erlangen sucht oder hiebei Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. In diesem Fall verliert der Studierende einen allfälligen Anspruch auf Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz.

Geltende Fassung

§ 35. Veröffentlichung im Hochschulbericht

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Rahmen des Hochschulberichtes (§ 44 AHStG) auch eine Statistik über die den Studierenden an den Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste gewährten Studienbeihilfen und Begabtenstipendien zu veröffentlichen.

(*BGBI. Nr. 330/1971, Art. I Z 14*)

(4) Bis zum Inkrafttreten des für die in Betracht kommende Studienrichtung zu erlassenden Studiengesetzes, der zu erlassenden Studienordnung und des zu erlassenden Studienplanes gelten abweichend von den §§ 27 und 28 folgende Bestimmungen:

- a) die Voraussetzung des § 28 Abs. 2 lit. a gilt als erfüllt, wenn Rigorosen, Diplomprüfungen, Staatsprüfungen oder gleichzuachtende Prüfungen mit dem besten oder dem zweitbesten Kalkül bestanden wurden;
- b) die Durchschnittsnote 1,5 des § 28 Abs. 2 lit. b gilt für fünfstufige Notenskalen. Andere Notenskalen sind umzurechnen;
- c) an Stelle der im § 27 Abs. 4 lit. a erwähnten vorgesehenen Studiendauer ist die durchschnittlich erforderliche Studiendauer zu prüfen.

(*BGBI. Nr. 330/1971, Art. I Z 17*)

(5) Der Abs. 4 ist auf Studierende, die sich nicht gemäß § 45 Abs. 7 AHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, auch nach Inkrafttreten der neuen Studienvorschriften anzuwenden.

(*BGBI. Nr. 330/1971, Art. I Z 16*)

Neue Fassung

§ 35. Veröffentlichung im Hochschulbericht

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Rahmen des Hochschulberichtes (§ 44 AHStG) auch eine Statistik über die den Studierenden an den Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste gewährten Studienbeihilfen und weiteren Förderungsmaßnahmen zu veröffentlichen.“

19. § 36 Abs. 4 bis 8 haben zu lauten:

„(4) An der Akademie der bildenden Künste gilt für diejenigen Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind, sowie für jene Studierenden, die sich nicht gemäß § 56 Abs. 1 KHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, abweichend von § 9 folgender Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

- a) in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an die Akademie;
- b) in den folgenden Studienjahren eine von der zuständigen akademischen Behörde ausgestellte Bescheinigung über einen günstigen Studienerfolg.

(5) An den Kunsthochschulen gilt für diejenigen Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind, sowie für jene Studierenden, die sich nicht gemäß § 56 Abs. 1 KHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, abweichend von § 9 folgender Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

- a) in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an die Kunsthochschule;
- b) in den folgenden Studienjahren die Vorlage des letzten Studienzeugnisses, das unter Zugrundelegung einer fünfstufigen Notenskala im Hauptfach (in den Hauptfächern) keine schlechteren als die in Abs. 6 genannten Noten (Durchschnittsnoten) und in den Nebenfächern keine schlechteren als die in Abs. 7 genannten Durchschnittsnoten aufweist.

(6) Bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach darf die Note im Hauptfach nicht schlechter als 2 sein. Bei Studienrichtungen mit mehr als einem, aber weniger als fünf Hauptfächern, darf die Durchschnittsnote in den Hauptfächern nicht schlechter als 2,5, bei Studienrichtungen mit mehr als vier Hauptfächern darf sie nicht schlechter als 2,8 sein.

32

635 der Beilagen

Geltende Fassung**Neue Fassung**

(7) Ist die Zahl der Semesterwochenstunden aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern nicht größer als 8, so darf die Durchschnittsnote aus diesen Nebenfächern nicht schlechter als 2,5 sein; ist diese Zahl größer als acht, aber kleiner als siebzehn, so darf diese Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,7 sein; ist diese Zahl größer als sechzehn, so darf die Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,9 sein. Ist aber bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach die Note im Hauptfach nicht schlechter als 1, so erhöhen sich die Obergrenzen für die genannten Durchschnittsnoten aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern von 2,5 auf 2,8, von 2,7 auf 2,9 und von 2,9 auf 3.

(8) Der Studiennachweis gemäß Abs. 5 lit. b ist nach dem zweiten und nach dem vierten Semester und von dann an nach jedem vierten aller weiteren Semester zu erbringen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z 1—15 und 17—19 am 1. September 1985 und hinsichtlich des Art. I Z 16 am 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Der dritte Abschnitt des Studienförderungsgesetzes 1983 tritt am 1. September 1985 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.